

Dr. Handloser,

Siegfried

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1455

1AR(RSHA) 1321/64



Günther Nickel
Berlin SO 36

Ph 227

H A N D L O S E R

Unter den Anklagepunkten 2 und 3 wird der Angeklagte Handloser der besonderen Verantwortung fuer, und Teilnahme an Hoehen-, Unterkuehl-, Malaria-, Lostgas-, Sulfonamid-, Knochen-, Muskel-, und Nerveneneruerungs-, und Knochenverpflanzung-, Meerwasser-, epidemische Gelbsucht-, und Fleckfieber-Versuchen beschuldigt.

Die Beschuldigung der Teilnahme an den Hoehenversuchen wurde von der Anklagebehoerde fallen gelassen und wird daher nicht weiter in Betracht gezogen.

Handloser war Berufssoldat, der im Sanitaetsdienst des deutschen Heeres im Jahre 1910 Offizier wurde. Waehrend des ersten Weltkrieges erlangte er die Stellung eines befehlgebenden Offiziers der Divisions-Sanitaetseinheit, und am 1. Sept. 1939 wurde er zum obersten Sanitaetsoffizier der 14. deutschen Armee ernannt. Nach seinem Dienst im Felde wurde er am 6. November 1940 zum stellvertretenden Heeressanitaets-Inspekteur ernannt. Am 1. Januar 1941 wurde er Heeressanitaets-Inspekteur und im darauffolgenden April wurde er ausserdem zum ^{obersten/}Sanitaetsoffizier des Feldheeres ernannt, welche beiden Stellungen er bis zum 28. Juli 1942 beibehielt, als er Chef des Wehrmachtsanitaetswesens wurde.

Er behielt auch seine andere Stellung bei und versah beide Pflichten. Am 1. September 1944 wurde er in seiner Stellung als Chef des Wehrmachtsanitätswesens belastet, aber von seinen Pflichten im Zusammenhang mit den anderen Ämtern, die er bis dahin innehatte befreit, nachdem er die Aufgaben beider Ämter bis dahin versehen hatte. Seine fachliche Laufbahn ist im einzelnen oben beschrieben.

HANDLOSER behauptet, dass er vor seiner letzten Ernennung im Jahre 1944 ermächtigt gewesen sei, "Weisungen", aber keine Befehle zu erteilen und sagte aus, dass er nach seiner letzten Ernennung die Befugnis gehabt habe, den Chefs der Sanitätswesen aller Wehrmachtsteile Befehle zu erteilen. Er hatte auch die Befehlsgewalt ueber wissenschaftliche medizinische Institute usw., wie sie in den Dienstvorschriften niedergelegt war, die zur Zeit seiner letzten Ernennung erlassen wurden. Waehrend die Chef-Sanitätsoffiziere des Heeres, der Marine und der Luftwaffe ihren jeweiligen militaerischen Vorgesetzten unterstanden, hatte HANDLOSER die Befugnis, die Taetigkeit aller Wehrmachtsanitätswesen aufeinander abzustimmen, und ihre gleichgeordnete Betaetigung zu sichern. Bei der Waffen-SS erstreckte sich seine Befugnis nur auf diejenigen ihrer Einheiten, die der Wehrmacht zugeteilt waren und einen Teil derselben bildeten.

HANDLOSER sagte aus, dass die Verwendung des medizinischen Materials und Personals

bei der Wehrmacht nach dem Eintrag in dem Erlass des 28. Juli 1942 in seinen Amtsbercich fiel, und dass er bei dieser Gelegenheit eine Zusammenkunft der Chef-Sanitaetsoffiziere der Wehrmacht und der Fachleute auf den betreffenden Gebieten der Medizin einberufen habe, um damit eine Doppel-Forschung im Zusammenhang mit Malaria, Fleckfieber, Paratyphus und Cholera zu verhindern.

Als Heeressanitaets-Inspektor war er auch ex officio Vorsitzender des Wissenschaftlichen Senats, aber er sagte aus, dass dieser nach 1942 nicht zusammentrat. Als Heeresarzt bestritt er irgendwelche besondere Kenntnis wissenschaftlicher Probleme, welche vorzueglich die Marine oder die Luftwaffe angingen. Auf einem von ihm verfertigten und als Anklagebeweisstueck Nr. 9 angenommenen Organisations-Schaubild erscheint er jedoch als Untergebener Karl : Brandts und als Chef des Sanitaetswesens der Wehrmacht, und er nimmt die Stellung des Vorgesetzten des Heeressanitaetswesens und der Chefs der Sanitaetswesen, der Marine und Luftwaffe und verschiedener anderer untergeordneter Dienststellen der Wehrmacht ein. Das Schaubild belegt auch seine Machtbefugnis ueber den Chef des Sanitaetsamtes der Waffen-SS und der Bestandteile der der Wehrmacht zugeteilten Waffen-SS-Einheiten.

Es erscheint auch, dass Handloser viel

mit dem Einberufen der Tagung der "Beratenden Aerzte" zu tun hatte, dass er einige der bei diesen Zusammenkunften zu erörternden Themen bestimmte, und dass sein Untergebener, Schreiber, die Einzelheiten regelte.

Bei der zweiten Tagung der Beratenden Aerzte, die vom 30. November bis zum 3. Dezember 1942 in der Militärärztlichen Akademie stattfand, wandte er sich an die Anwesenden (indem er sich auf die Zusammenkunft als "diese zweite Arbeitstagung Ost" bezog) und bemerkte, dass Vertreter der drei Wehrmachtsteile, der Waffen-SS und der Polizei, des Arbeitsdienstes und der Organisation Todt auch anwesend seien. Er wies auf die Gegenwart CONTIs, des Leiters des zivilen Gesundheitswesens hin.

Bei der vierten Tagung der Beratenden Aerzte in Hohenlychen vom 16. bis zum 18. Mai 1944 sagte Karl BRANDT, indem er sich an die Anwesenden wandte, dass HANDLOSER als Soldat und Arzt "verantwortlich fuer den Einsatz und die Leistung unserer Sanitaetsoffiziere" war.

SCHREIBER, der bis zum 30. Mai 1943 ein direkter Untergebener HANDLOSERS in seiner Eigenschaft als Heeres-sanitaets-Inspektor war, diente als Mitglied des Reichsforschungsrates und widmete sein besonderes Interesse der Bekämpfung von Seuchen. SCHREIBER berichtete oft an HANDLOSER, mit dem er einige Jahre zusammengearbeitet hatte.

UNTERKUEHL-VERSUCHE:

Prof. Dr. Holzlochner, der mit Dr. Finko und Dr. Rascher Unterkuehl-Versuche an Konzentrationslagerhäftlingen in Dachau angestellt hatte, berichtete bei mindestens zwei Gelegenheiten Gruppen von Heeresärzten ueber Kaelte- und Unterkuehl-Versuche. Der erste dieser Berichte wurde bei einer Tagung erstattet, die am 26. und 27. Oktober 1942 zum Zwecke der Besprechung von Kaeltefragen stattfand. Schreiber, der unter Handloser vom 1. April 1942 bis zum 31. Mai 1943 eine verantwortliche Stellung innehielt, war bei dieser Zusammenkunft anwesend, wie auch Cremer, der Leiter der Gebirgssanitätsschule des Heeres in St. Johann, welche auch Handloser unterstand. Auf dieser Tagung und nachdem Holzlochner seinen Bericht erstattet hatte, machte Rascher Bemerkungen

ueber diese Versuche, aus denen klar hervorging, dass die Feststellungen in dem Bericht sich auf Beobachtungen grundeten, die bei Menschenversuchen gemacht worden waren. Aus den beiden Berichten ging klar hervor, dass Versuche an Konzentrationslagerhaeftlingen angestellt und dass einige Todesfaelle verursacht worden waren.

Holzlochner wurde dazu eingeladen, ueber dieses Thema neuerlich auf der zweiten Tagung der Beratenden Aerzte der Wehrmacht vorzutragen, die vom 30. November bis zum 3. Dezember 1942 in der Militaerärztlichen Akademie zu Berlin stattfanden. Handloser hoerte diese Ansprache Holzlochners an und hat ausgesagt, dass das Kaelte- und Unterkuehlungsproblem eines der wichtigsten des Heeres war.

Wir halten es fuer eindeutig erwiesen, dass aus dem Material ueber Unterkuehlung hervorgeht, dass Handloser tatsaechlich wusste, dass derartige Versuche mit Haeftlingen des Konzentrationslagers Dachau durchgefuehrt wurden, waehrend deren Verlauf den Versuchspersonen Leiden und Tod zugefuegt wurden.

SULFONAMID-VERSUCHE:

Handloser wird der Teilnahme an Sulfonamid-Versuchen beschuldigt, die der Angeklagte Gebhardt durchfuehrte. Diese Versuche wurden im Konzentrationslager Ravensbrueck, waehrend einer Zeitspanne vom 20. Juli 1942 bis zum August 1943 mit Konzentrationslagerhaeftlingen ohne ihre Zustimmung angestellt. Waehrend diese Versuche noch im Gange waren, wurde Gebhardt gebeten, einen Bericht ueber seine Forschungsergebnisse der dritten

Tagung der Beratenden Aerzte am 18 und 19. Mai 1943

in der Militaerärztlichen Akademie zu Berlin zu unterbreiten. Handloser war bei dieser Zusammenkunft anwesend, er richtete sogar vor Gebhardts Berichterstattung das Wort an die Anwesenden.

Wie anderweitig erwahnt, erstattete Gebhardt einen offenen und praezisen Bericht ueber seine Taetigkeit in Ravensbrueck, wobei er den Versammelten wahrheitsgetreu mitteilte, dass seine Versuchspersonen keine Freiwilligen waren, sondern, dass sie zum Tode verurteilte Konzentrationslager-Haeftlinge seien, denen man Hoffnungen einer Strafmilderung gemacht hatte, wenn sie die Versuche ueberleben wuerden. Anhand von Tabellen, die seine Vorlesung erlauterten, machte er klar, dass Todesfaelle unter den Versuchspersonen vorgekommen waren. Auf dem Zeugenstand sagte der Angeklagte Gebhardt aus, dass er das Thema der in Aussicht genommenen Vorlesung vor der Tagung der Beratenden Aerzte entweder mit Schreiber oder dem Angeklagten Rostock besprochen habe und dass damals Schreiber erklaerte, dass er Unterlagen ueber die Versuche auf dem Dienstwege erhalten haette.

Damals war Schreiber dem Angeklagten Handloser direkt unterstellt und wir glauben, dass man sehr wohl annehmen kann, dass Schreibers Kenntnis auch die Handlosers gewesen ist. Jedoch, wie das auch sei, die Beweise zeigen klar, dass Handloser Gebhardts Vorlesung gehoert hat, wie auch eine darauffolgende Vorlesung ueber dasselbe Thema, die von dem Angeklagten Fischer gehalten wurde. Es steht deshalb ausser Frage, dass, als Handloser die Tagung verliess, er von der Tatsache volle Kenntnis hatte, dass medizinische Versuche im Konzentrationslager Ravensbrueck mit nichtfreiwilligen Haeftlingen

durchgefuehrt wurden. Darueberhinaus wusste er, dass Todes-
faelle unter den Versuchspersonen vorgekommen waren.

Nach Beendigung der Tagung der Beratenden Aerzte koehrte
Gebhardt nach Ravensbrueck zurueck und fuehrte noch mehrere
Reihen von Sulfonamid-Versuchen durch. Die Personen, die in den
spaeteren Versuchen verwandt wurden, waren polnische Frauen,
die ohne Gerichtsverhandlung nach Ravensbrueck verbannt worden
waren und die ihre Einwilligung nicht gegeben hatten, als
Versuchspersonen zu dienen. Drei wurden durch die Versuche getoetet.
FLECKFIEBERVERSUCHE:

Anklagepunkte 2 und 3 beschuldigen Haneloser der besonderen
Verantwortung fuer und Teilnahme an Fleckfieber-Versuchen, die
in dem Konzentrationslager Buchenwald durchgefuehrt und von
einem gewissen Dr. Ding beaufsichtigt wurden, und aehnlichen
Versuche, die in dem Konzentrationslager Natzweiler von einem
gewissen Dr. Haagen angestellt wurden. Wie an anderer Stelle
dieses Urteils ausgefuehrt, waren diese Versuche gesetzwidrig
und fuehrten zum Tod von nichtdeutschen Staatsangehoerigen.

Es steht ausser Frage, dass im Jahre 1941 das Fleckfieber
eine moegliche Gefahr fuer das deutsche Heer und fuer viele
deutsche Zivilisten darstellte. Die Anwendung eines zufrieden-
stellenden Fleckfieber-Impfstoffes war deshalb eine hoechst
wichtige Angelegenheit. Die Verteilung der Impfstoffe an die
Wehrmacht

unterstand Handloser. In Verfolg seiner Amtspflichten war er auch an der Herstellung von Fleckfieber-Impfstoff interessiert.

Die Fleckfieber- und Virusinstitute des OKH in Krakau und Lemberg befassten sich mit der Herstellung des Weigl-Impfstoffes aus Laeusedaermen. Dieser Impfstoff wurde als wirksam angesehen, aber die Herstellungsmethode war kompliziert und teuer, daher konnten nicht genugende Mengen dieses Impfstoffes geliefert werden. Ein weiterer Impfstoff, das sogenannte Cox-Haagen-Gildemeister-Vaccin, das aus Eigelb-Kulturen gewonnen wurde, konnte in grossen Mengen schnell hergestellt werden, aber seine ^{Schutz-}wirkung war nicht ausreichend bewiesen worden.

Dem Gericht liegen Beweise vor, dass das allgemeine Problem auf einer Sitzung in Berlin am 29. Dezember 1941 besprochen wurde, bei der Dr. Bieber vom Innenministerium, Gildemeister, Dr. Scholtz, ein Untergebener Handlosers, zwei Aerzte von der "Regierung des Generalgouvernements" und drei Vertreter der Behring-Werke anwesend waren. Im Sitzungsbericht dieser Tagung heisst es:

"Der jetzt von den Behring-Werken hergestellte Impfstoff, der von bebrueteten Huehnereiern gewonnen wird, soll in einem Versuch auf seine Wirksamkeit geprueft werden."

Für den oben erwähnten Zweck sollte Dr. DEMNITZ von den Behring-Werken mit Dr. MRUGOWSKY in Verbindung treten. Das Protokoll wurde von DIEZEL unter dem 4. Januar 1942 hergestellt.

Eine Abschrift des letzt erwähnten Sitzungsberichtes wurde der Heeres-sanitätsinspektion in Berlin zugesandt. So scheint es, dass ein Vertreter ^{von} HANDLOSERs Dienststelle, SCHOLTZ, der Sitzung beiwohnte, und dass eine Abschrift des Berichtes der Heeres-sanitäts-Inspektion zugesandt wurde.

Es bestehen auch Beweise, dass an demselben Tag eine Besprechung zwischen dem Angeklagten HANDLOSER, CONTI vom Innenministerium, REITER vom Reichsgesundheitsamt, GILDEMEISTER vom Robert-Koch-Institut, und dem Angeklagten MRUGOWSKY stattfand, wobei entschieden wurde, eine Versuchsstation im Konzentrationslager Buchenwald zu errichten, um die Wirksamkeit des Bigelb- und anderer Impfstoffe an Konzentrationslagerhäftlingen zu prüfen. Als Ergebnis dieser Besprechung wurde in Buchenwald unter Leitung des Dr. DING mit dem Angeklagten HOVEN als dessen Vertreter eine Versuchsstation errichtet.

Da ein Teil dieser Information aus dem Anklagebeweisstück 287 stammt, welches als das "DING-Tagbuch" bezeichnet wurde, ist jetzt eine Erörterung dieses Dokuments angebracht.

Dr. DING (der spaeter seinen Namen in SCHULER aenderte)
war ein sehr ehrgeiziger Mann, der scheinbar bereit war,
jedwede berufliche Taetigkeit auszuueben, die er fuer seine
aerztliche Laufbahn von Vorteil hielt. Er ergriff gerne die
Gelegenheit, mit Konzentrationslager-Haeftlingen Versuche
im Zusammenhang mit der Impfstoffforschung anzustellen.

Jeder deutsche Offizier, der eine Stelle, vergleich-
bar zu der Dr. DINGs, innehatte, musste ein Arbeitsbuch
oder Tagebuch ueber seine amtliche Taetigkeit fuehren. Es
scheint, dass Dr. DING zwei Tagebuecher gefuehrt hat. DINGs
persoenliches Tagebuch, das amtliche und persoenliche Eintragungen
und Arbeitsberichte enthielt, ist verschwunden, seine amt-
lichen Aufzeichnungen ueber seine Arbeit in Buchenwald ist
das als Beweis vorgelegte Dokument. Dieses Tagebuch wurde von
einem gewissen Eugen KOGON, einem Haeftling in Buchenwald,
gefuehrt. Er machte die ~~einzelnen~~ ^{einzelnen} Eintragungen, und DING be-
glaubigte und unterzeichnete sie.

KOGON, ein Oesterreicher, hat fuer die Anklage-
behoerde ausgesagt. Aus seiner Aussage erfahren wir, dass er
ehemaliger
ein/Schriftleiter war und andere sehr verantwortungsvolle
Stellungen innehielt. Er wurde im Jahre 1939 von den deutschen
Behoerden als politischer Haeftling nach Buchenwald verbracht.
Im April 1943 wurde er DING als Arzt-Schreiber zugeteilt.
Waehrend vieler Monate vor diesem Zeitpunkt stand er jedoch
auf ausserst freundlichem Fuss mit Dr. DING

und kannte deshalb DINGs Taetigkeit vollstaendig .Diese Vertrautheit war tatsaechlich so eng, dass waehrend der ersten Haelfte des Jahres 1942 DING den ersten Teil des als Beweisstueck vorgelegten Tagebuches diktiert und dass KOGON es abgeschrieben hatte. Nachdem er im Jahre 1943 DINGs offizieller Assistent wurde, ging jegliche Korrespondenz, die DING anging, durch KOGONs Haende.

Das Tagebuch kam, als das Lager zusammenbrach, in KOGONs Besitz und verblieb darin, seiner Aussage zufolge, bis er es dem Amt des Hauptanklagevertreters fuer Kriegsverbrechen in Nuernberg uebergab.

Es ist offenbar, dass die Eintragungen vielfach nicht an dem Tage, dessen Datum sie tragen, gemacht wurden, aber das bedeutet nicht, dass das Tagebuch keinen Beweiswert habe. Fast jede Eintragung in dem Tagebuch ist persoenlich von DING unterschrieben. Immer wieder sind die Eintragungen in dem Tagebuch durch andere glaubwuerdige Beweise erheert worden. Die Angeklagten selbst, die mit den Vorfaellen in Buchenwald vertraut waren, haben die Eintragungen in wichtigen wesentlichen Einzelheiten bestaetigt. Wir betrachten das Tagebuch als Beweismateriel von erheblichem Beweiswert und werden den Eintragungen die Betrachtung schenken, die sie unter allen Umstaenden verdienen.

Die erste Eintragung im DING-Tagebuch mit dem Datum des 29. Dezember 1941 lautet folgendermassen:

"Besprechung zwischen Heeres-Sanitätsinspekteur, Generaloberstabsarzt Prof. Dr. HANDLOSER, Reichsgesundheitsführer Staatssekretär, SS-Gruppenführer Dr. Conti, Präsident Prof. REITER vom Reichsgesundheitsamt, Präsident Prof. GILDEMEISTER vom Robert-Koch-Institut (Reichsanstalt zur Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten) und SS-Standartenführer Doz. Dr. MRUGOWSKY vom Hygiene-Institut der Waffen-SS, Berlin.

Es wird festgestellt, dass die Notwendigkeit vorliegt, die Verträglichkeit und Wirksamkeit von Fleckfieberimpfstoffen aus Hühnereidottersecken zu prüfen. Da der Tierversuch keine ausreichende Wertung zulässt, müssen die Versuche am Menschen durchgeführt werden."

Dieser Eintrag ging nur ein paar Tage dem tatsächlichen Beginn der Versuche an Konzentrationslager-Häftlingen voraus, die gemacht wurden, um die Wirksamkeit des Eigelb-Impfstoffes festzustellen.

Es scheint sicher, dass die oben erwähnte Eintragung im DING-Tagebuch zu einem späteren Zeitpunkt, als das Datum mit dem sie versehen ist, gemacht oder nochmals geschrieben wurde, aber die Eintragung kann als Beweis dafür angenommen werden, dass von einer autorisierten Stelle entschieden wurde, dass Versuche mit Eigelb-Impfstoff an Konzentrationslager-Häftlingen in Buchenwald durchgeführt werden sollten. Der nächste Eintrag im Tagebuch ist vom 2. Januar 1942 und lautet folgendermassen:

"Zur Prüfung der Fleckfieber-Impfstoffe wird das K.L. Buchenwald gewählt. SS-Hauptsturmführer Dr. DING wird mit der Durchführung beauftragt."

HANDLOSER hat ausgesagt, dass viele Besprechungen ueber Fleckfieber-Impfstoff stattfanden und dass er den Huchneroi-Impfstoff "an einer genuegenden Reihe von Personen in einer gewissen Gegend, das heisst innerhalb eines Gebietes, wo Fleckfieber schon aufgetreten war, oder wo Fleckfiebergefahr drohte" pruefen wollte. Er hat auch ausgesagt, dass er waehrend des Sommers 1941 MRUGOWSKY traf, der ihm von SCHREIBER, HANDLOSERS Untergebener, empfohlen worden war. Er hat weiter bekundet, dass er die Angelegenheit des Huchneroi-Impfstoffes mit GILDEMEISTER und COMTI erortert hatte. HANDLOSER sagte aus, dass er bei vielen Besprechungen in Front- und rueckwaertigen Dienststellen anwesend war, wo solche Angelegenheiten behandelt wurden. In einem Brief vom 5. Mai 1942 berichtete MRUGOWSKY an EYER, - der Untergebener HANDLOSERS war, - ueber das Fleckfieber- und Virusinstitut des OKH in Krakau, wobei er die Ergebnisse der ersten Versuchsreihe beschreibt, die in Buchenwald durchgefuehrt wurde. Die Versuche erstreckten sich sowohl auf die WEIGL- wie auch die Eigelb-Impfstoffe. Dieser Bericht wies auf die Tatsache hin, dass zwei Versuchspersonen verstorben waren.

Eine Eintragung im DING-Tagebuch vom 8. Februar 1943 besagt, dass Dr. EYER und Dr. SCHMIDT, ein Hygieniker im Stabe der Sanitaetsinspektion, das Fleckfieber- und Virusinstitut in Buchenwald besuchten. SCHMIDT, der HANDLOSER von 1942

bis August 1944 unterstellt war, sagte aus, dass er und EYER Buchenwald besuchten. Er bezeugte, dass sein Besuch sich nur mit den Gelbfieber-Impfstoff-Erprobungen befasste, die auf dieser Station durchgeführt wurden. Diese Darstellung des Zeugen ist nicht ueberzeugend. Aus dem DING-Tagebuch geht hervor, dass DING vor dem 30. November 1942 infizierte Laeuse erhielt. Wenn dem so war, dann konnten diese Laeuse nur von einem dem Heer unterstellten Institut gekommen sein, ueber das HANDLOSER Befehlswalt hatte.

DING berichtete ueber seine Arbeit auf der Tagung der Beratenden Aerzte der Wehrmacht im Mai 1943 zu Berlin. Dieser Tagung wohnte HANDLOSER bei; aber er hat diesen Bericht vielleicht nicht angehört, welcher der Hygiene-Abteilung erstattet wurde, deren Vorsitz SCHREIBER, HANDLOSERS Untergebener, fuehrte. Der Angeklagte ROSE, nachdem er den Bericht vernommen hatte, protestierte offen gegen die Art der Versuche, die in Buchenwald durchgeführt wurden. Somit hatte SCHREIBER volle Kenntnis vom Wesen der Versuche, die dort durchgeführt wurden. ROSES stuermischer Protest war zweifelsohne Gegenstand allgemeinen Interesses.

HANDLOSER sagte aus, dass er bei mindestens zwei Gelegenheiten mit MEUGOWSKY Angelegenheiten besprochen habe, die mit Impfstoffen gegen Typhus, Fleckfieber

und anderen Krankheiten zu tun hatten. Er behauptete, dass er die Daten dieser Besprechungen nicht angeben koenne.

Die Eintragungen in dem Tagebuch belegen klar, dass eine wirksame Verbindung bestand zwischen der Heeressanitätsinspektion und den Versuchen, die Ding in Buchenwald durchfuhrte. Es liegen auch glaubwuerdige Beweise dafuer vor, dass die Inspektion ueber die medizinische Forschungsarbeit der Luftwaffe unterrichtet war. Die Versuche in Buchenwald dauerten weiter an, nachdem Handloser tatsaechliche Kenntnis von der Tatsache erlangt hatte, dass Konzentrationslager-Haeftlinge in Dachau im Verlauf der Unterkuehl-Versuche getoetet worden, und dass Haeftlinge in Ravensbrueck den Sulfonamid-Versuchen von Gebhardt und Fischer zum Opfer gefallen und gestorben waren. Trotz dieser Kenntnis versuchte HANDLOSER in seiner hervorragenden Sanitaetsstellung nicht, die Lage der Versuchspersonen zu pruefen oder angemessene Kontrolle ueber die Leute auszuueben, die unter seiner Zustaeendigkeit und Befugnis experimentierten.

Wenn auch nur die geringsten Nachforschungen angestellt worden waeren, so haetten die Tatsachen erwiesen, dass in den Impfstoff-Versuchen, die in Buchenwald bereits durchgefuehrt worden waren, Todesfaelle eingetreten waren, sowohl als Ergebnis der kuenstlichen Infektionen durch die Lacuse, die von den Fleckfieber- und Virusinstituten des OKH in Krakau und Lemberg eingefuehrt worden waren,

als auch durch Infektionen eines virulenten Virus, die den Versuchspersonen zugefuegt wurden, nachdem sie vorher entweder mit dem Weigl-Impfstoff, dem Cox-Haagen-Gilde-meister-Impfstoff oder anderen Impfstoffen, deren Wirksamkeit zu pruefen war, geimpft worden waren. Wenn dieser Schritt unternommen worden waere und wenn Handloser seine Amtspflicht erfuehlt haette, waeren spaetere Todesfaelle in gerade den Versuchen verhindert worden, die urspruenglich durch die Dienststellen der Sanitaets-Inspektion in Gang gesetzt worden waren und die im Interesse der deutschen Wehrmacht durchgefuehrt wurden.

Diese Todesfaelle ereigneten sich nicht nur unter deutschen Staatsangehoerigen, sondern auch unter Nicht-Deutschen, die nicht eingewilligt hatten als Versuchspersonen zu dienen.

ANDERE VERSUCHE: Der Angeklagte HANDLOSER ist auch der besonderen Verantwortung fuer und der Teilnahme an Malaria-, Lost-Gas-, Knochen-, Muskel- und Nerven-Erneuerungs- und Knochenverpflanzungs-, Meerwasser- und epidemische Gelbsucht-Versuchen beschuldigt. Unserer Ansicht nach ist das Beweismaterial unzureichend, um irgendwelche verbrecherische Verbindung des Angeklagten HANDLOSER in bezug auf diese Versuche festzulegen.

Das Kriegsrecht legt einem Offizier, der eine befehlende Stellung innehat, die positive Pflicht auf, alle die in seiner Macht stehenden und den Umständen angemessenen Schritte zu unternehmen, um diejenigen in seiner Befehlsgewalt stehenden Personen von der Begehung von Handlungen abzuhalten, welche Verletzungen des Kriegsrechtes darstellen. Der Grund fuer diese Bestimmung ist einfach und verstaendlich. Wie in einer Entscheidung, die von dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten getroffen wurde, mit dem Titel, Antrag des Yamashita, 66 Supreme Court 340-347, 1946 hingewiesen wird:

"Es ist offenbar, dass die Durchfuehrung militaerischer Operationen durch Truppen, deren Ausschreitungen durch Befehle oder Anstrengungen ihrer Befehlshaber nicht eingeschraenkt sind, fast sicher Uebertretungen zur Folge haben wurde, deren Verhinderung Zweck des Kriegsrechtes ist. Seine Aufgabe, die Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene vor Brutalitaet zu schuetzen, wurde gressten- teils vereitelt worden, wenn der Befehlshaber eines erobernden Heeres ungestraft vorabsaehmen koennte, vernuenftige Massnahmen fuer ihren Schutz zu treffen. Deshalb setzt das Kriegsrecht voraus, dass seine Verletzung dadurch verhindert werden muss, dass die Kriegshandlungen unter der Kontrolle von Befehlshabern stehen, die im gewissen Masse fuer ihre Untergebenen verantwortlich sind."

Was in dieser Entscheidung gesagt wurde, trifft besonders auf den Fall HANDLOSER zu.

Im Zusammenhang mit HANDLOSERS Verantwortung fuer die gesetzwidrigen Versuche an Menschen, ist der Beweis erbracht, dass er, der Kenntnis von der haeufigen Verwendung von Nichtdeutschen als Versuchspersonen hatte, es unterlassen hat, die mindeste gehoerige Oberaufsicht ueber die ihm unterstellten und in medizinischen Versuchen in seinem amtlichen Zustaendigkeitsbereich verwickelten Personen auszuueben. Dies war eine Pflicht die

ihm aufgrund seiner amtlichen Stellung klar oblag. Wenn
er seine Verantwortung ausgeübt hätte, wäre eine grosse
Anzahl von Nichtdeutschen vor der Ermordung bewahrt ge-
blieben. Soweit die Verbrechen, die durch seine
Befugnis oder unter seiner Befugnis ausgeführt wurden,
nicht Kriegsverbrechen darstellen, waren sie Verbrechen gegen
die Menschlichkeit u. u.

Das Beweismaterial zeigt eindeutig, dass das deutsche Wort
"Fleckfieber", welches in der Anklageschrift als "spotted fever"
übersetzt ist, genauer als Typhus zu übersetzen ist. Dies wird
zugegeben und in diesem Urteil wird, dem Beweismaterial entspre-
chend, das Wort Typhus anstatt von Fleckfieber verwandt.

SCHLUSSFOLGERUNG

Der Militärgerichtshof I entscheidet und urteilt,
dass der Angeklagte Siegfried HANDLOSER unter den Anklage-
punkten 2 und 3 schuldig ist.

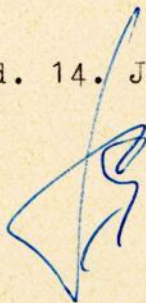
V.

1. Vermerk

Dr. H a n d l o s e r war ab 1.1.41 Heeres-Sanitätsinspekteur, ab 28.7.42 Chef des Wehrmachtssanitätswesens. Er war mitverantwortlich für Menschenversuche, u.a. Unterkühlungsversuche in Dachau, Sulfonamidversuche in Ravensbrück, Fleckfieber- u. Typhusversuche in Buchenwald. Im Ärzte-Prozess, Fall 1, wurde er am 19.8.47 in Nürnberg zunächst zu lebenslänglichem Freiheitsentzug, dann zu 10 Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Später wurde er nach Flensburg-Mürwick, Osterallee 65, entlassen. Im RSHA war er niemals tätig.

2. Als AR-Sache weglegen. (Dr.Handloser war nicht im RSHA tätig.)

B., d. 14. Jan. 1965





Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Winter

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 10. OKT. 1969
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage
ES *[Signature]*
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 13. 1. 70

Winter, ESHA

2. Hier austragen.